

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:**

**Abwägungsvorschlag:**

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,  
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, mit Schreiben vom 26.11.2015

Bischöflich Münsterisches Offizialat, mit Schreiben vom 27.11.2015 und 10.12.2015

**Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 24.11.2015**

Zum Entwurf des Bebauungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

Denkmalschutz

**1. Bodendenkmalpflege**

Durch die Baumaßnahme könnten bodendenkmalpflegerische Belange betroffen sein.

Das Plangebiet befindet sich am Rande der ehem. (mittelalterlichen) Stadtbefestigung, aus diesem Grund könnten bei Tiefbauarbeiten Reste der Befestigung freigelegt werden. Deshalb ergeben sich folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- Bei allen Tiefbauarbeiten sollte besonders auf Reste der alten Stadtbefestigung Acht gegeben werden. Funde sind umgehend der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Cloppenburg zu melden.

**2. Baudenkmalpflege**

Durch die Baumaßnahme sind keine baudenkmalpflegerischen Belange betroffen.

**3. Baukultur, historische Kulturlandschaft, Ortsbildpflege**

In der Grünanlage südlich der St. Marien-Straße befindet sich ein in den 1960er Jahren errichtetes Ehrenmal, welches an die Opfer des 2. Weltkrieges erinnert. Die Anlage stellt kein Denkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes dar. Im Falle der Überplanung sollte für das Ehrenmal aber ein würdiger neuer Standort gefunden werden.

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den v.g. Bebauungsplanentwurf.

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass sich das Plangebiet am Rande der ehem. (mittelalterlichen) Stadtbefestigung befindet und aus diesem Grund bei Tiefbauarbeiten Reste der Befestigung freigelegt werden könnten.

In den Planunterlagen wird der bereits enthaltene Hinweis zu möglichen Bodenfunden dahingehend ergänzt, dass bei allen Tiefbauarbeiten besonders auf Reste der alten Stadtbefestigung geachtet werden sollte.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das geplante Bauvorhaben keine baudenkmalpflegerischen Belange betroffen sind und auch das südlich der St. Marien-Straße befindliche Ehrenmal kein Denkmal i.S.d. Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes darstellt. Die Stadt ist jedoch bemüht, für das Ehrenmal einen würdigen neuen Standort zu finden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:**

**Abwägungsvorschlag:**

Da die überplante öffentliche Grünfläche keine Kompensationsfunktion für Eingriffe in Natur und Landschaft erfüllt hat, sind keine zusätzlichen Ausgleichflächen zu benennen.

Wasserwirtschaft

Aus meiner Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. Einleitung von Niederschlagwasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) im Vorfeld bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

Die resultierende zusätzliche Versiegelung muss, soweit noch nicht erfolgt, mit einem Aufschlag bei zukünftigen Entwässerungsplanungen berücksichtigt werden.

Zur Erhaltung geordneter Entwässerungsverhältnisse sollten oberflächennahe Versickerungsanlagen gemäß Arbeitsblatt A 138 der DWA in der Planung berücksichtigt werden. Stellplätze oder Zuwegungen sollten, wo dieses möglich ist, unter Berücksichtigung des Arbeitsblattes DWA A-138 wasserdurchlässig befestigt werden.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung von zwei Ausfertigungen der Planzeichnung und Begründung. Ferner bitte ich Sie, mir die Unterlagen auch digital zukommen zu lassen.

bestehen und zusätzliche Ausgleichflächen nicht erforderlich sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Vorfeld bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind und zusätzliche Versiegelungen, soweit noch nicht erfolgt, bei der zukünftigen Entwässerungsplanung zu berücksichtigen sind sowie, soweit möglich, oberflächennahe Versickerungsanlagen und wasserdurchlässige Befestigungen Berücksichtigung finden sollten.

Nach Abschluss des Verfahrens werden Ausfertigungen der Planunterlagen in der gewünschten Form und Anzahl übersandt.

**Friesoyther Wasserrecht, mit Schreiben vom 20.11.2015**

Am südlichen Rand des Plangebiets verläuft der ehemalige sogenannte Katzengraben. Der Katzengraben war nach allgemeiner Einschätzung ein Bestandteil der ehemaligen Stadtbefestigung, Er wurde letztlich auch zur Entwässerung genutzt. Vor vielen Jahrzehnten wurden diese Gräben im Zuge der Besiedlungsentwicklung verrohrt. Es ist heute nicht ganz klar wie der exakte Verlauf der Leitung ist, die Schächte sind nur teilweise auffindbar. Nach hiesiger Kenntnis ist aufgrund verschiedener Baumaßnahmen des Städte- und Straßenbaus die ursprüngliche Funktion nicht mehr bzw. allenfalls in Teilstücken bis zu Anschlussstellen der gewöhnlichen Regenwasserkanalisation gegeben.

Es scheint dennoch ratsam vor baulichen Veränderungen im betroffenen Bereich eine Überprüfung der historischen Situation und Entwässerung der Anlieger durchzuführen.

Durch die Umgestaltung wird es zu einer, wenn auch kleinräumigen, höheren Versiegelung kommen. Dieser Effekt sollte durch eine geeignete Wahl der Befestigung minimiert werden.

Die nebenstehenden Ausführungen über die mögliche Existenz eines ehemaligen sog. Katzengraben im Plangebiet, dessen ursprüngliche Funktion jedoch nicht mehr oder allenfalls in Teilstücken noch gegeben sein dürfte, werden zur Kenntnis genommen.

Die Empfehlungen, vor baulichen Veränderungen eine Überprüfung der historischen Situation und Entwässerung der Anlieger durchzuführen und zusätzliche Versiegelungen durch eine geeignete Wahl der Befestigung zu minimieren, werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes, sondern können ggf. bei der Erschließungs- bzw. konkreten Vorhabenplanung berücksichtigt werden.

**Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, mit Schreiben vom 17.11.2015**

Wir nehmen zu dem o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:  
Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.  
Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsanlagen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.  
Wir machen darauf aufmerksam, dass die Stadt die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.  
Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein

Die Versorgungsleitung DN 80 verläuft im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche parallel zur Fahrbahn der St.-Marien-Straße.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet durch die bereits vorhandenen Trinkwasserleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden kann. Sofern eine Rohrnetzerweiterung notwendig wird, werden Zeitpunkt und Umfang gemeinsam mit dem OOWV festgelegt.

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:**

**Abwägungsvorschlag:**

durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.

Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.

Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Allerdings können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten für einen anteiligen Löschwasserbezug eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen.

Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungs-

Die weiteren Hinweise zur Löschwasserversorgung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Erschließungsplanung und können, soweit nicht bereits vorhanden, in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:**

**Abwägungsvorschlag:**

gebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.  
Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist nicht maßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Averbeck von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Telefon 04495 924111, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.

Die endgültige Planfassung des rechtskräftigen Bebauungsplanes wird dem OOWV zugesandt.

**EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 25.11.2015**

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der o. g. Bauleitplanungen der Stadt Friesoythe.

Im Plangebiet befinden sich Gasverteilungsleitungen, 20-kV und 1-kV Kabel sowie Fernmeldekabel und Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen.

Sollten Sie für Ihre weitere Planung Informationen benötigen, können Sie diese schriftlich oder auch gerne per E-Mail anfordern. Die E-Mailadresse für Plananfragen lautet:

[NCE BM Friesoythe Planauskunft@ewe-netz.de](mailto:NCE_BM_Friesoythe_Planauskunft@ewe-netz.de)

Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, sollen für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik gelten.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und dementsprechend der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostenver-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Gasverteilungsleitungen, 20-kV und 1-kV Kabel sowie Fernmeldekabel und Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen befinden. Die Hauptversorgungsleitungen befinden sich in der Regel im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen.

Die weiteren Anregungen betreffen die Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:**

**Abwägungsvorschlag:**

teilung vertraglich geregelt. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	
--	--